

lang einfach aus der Tatsache des Eingreifens eines als solohen erkennbaren Volkspolizisten ergibt.

2«. Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

Literatur:

Lisohke/Keil/Seidel/
Dettenbom:

Zum Gruppenbegriff im StGBund
zu seiner Anwendung in speziellen
Tatbeständen, vgl. NJ 1/70, S. 15.

Mit § 214 StGB werden alle Bürger geschützt, die wegen ihrer eta&tlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit in der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneter Weise angegriffen werden» Zu einer Behinderung oder Störung dieser Tätigkeit braucht es durch die Straftat nach § 214 StGB nicht gekommen zu sein; auch muß nicht eine solche Absicht Vorgelegen haben. Die Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 214 StGB sind also erfüllt, wenn der Täter gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit (Motiv) mit T&tlichkeiten vorgeht. Das heißt, sein Handeln darf nicht allein auf persönlichen Gründen beruhen» für die Motivation muß vielmehr die allgemeine oder auch eine ganz konkrete staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausschließliche oder zumindest wesentliche Bedeutung erlangt haben«

Im § 214 Abs» 2 StGB ist ein erschwerter Fall der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit beschrieben, dessen Anwendung das Vorhandensein einer Gruppe erfordert» Außerdem muß die Beeinträchtigung durch Gewaltt&tigkeiten erfolgt sein.

Die Vorschriften der §§ 212 und 214 Abs. 1 StGB können nicht zugleich auf ein und dieselbe Handlung angewendet werden. Sie stehen zueinander im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität). Anders verhält es sich, wenn eine Widerstandsh&ndlung nach § 212 unter den Erschwerungsmerkmalen des § 214 Abs» 2 StGB vorgenommen worden ist. In diesem Falle sind zur Kennzeichnung des Charakters und der Schwere des